

Rückwirkende Rechnungsberichtigung

Kaum eine Entwicklung in der finanzgerichtlichen Rechtsprechung hat im letzten Jahr so viel Aufmerksamkeit erregt wie die Entscheidungen zur rückwirkenden Rechnungsberichtigung. Nachdem vom Europäischen Gerichtshof klargestellt wurde, dass eine Rechnung mit Wirkung für die Vergangenheit korrigiert werden kann, hat der Bundesfinanzhof schneller als erwartet eine Kehrtwende vollzogen und sich dem Urteil aus Luxemburg angeschlossen. Infolge der Rechtsprechungsänderung wirkt eine Berichtigung nun auf den Zeitpunkt zurück, in dem die Rechnung erstmals ausgestellt wurde.

Allerdings ist die für die Vergangenheit wirksame Berichtigung nur bei folgenden Fehlern möglich:

- Fehlen des Zeitraums
- Fehlen des Rechnungsdatums
- fehlende Steuernummer.

Wurde überhaupt keine Rechnung ausgestellt, ist der Leistungsempfänger oder die Leistung ungenügend beschrieben, so wirkt die berichtigte Rechnung erst ab dem Moment der Berichtigung.

Damit hat auch ein streitanfälliger Nebenschauplatz an Bedeutung verloren: denn bislang drohte nicht nur die Rückforderung des Vorsteuerabzugs, sondern – und das machte die Sache besonders teuer – zusätzlich eine Zinsforderung des Finanzamts in Höhe von 6 % pro Jahr.